



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1992	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 1992	Nr. 47
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1295 über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein, dem Land Thüringen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren. Vom 23. September 1992	1050
Verordnung über Zuständigkeiten nach der Teerölverordnung. Vom 13. Oktober 1992	1051
Verordnung über die Erweiterung des Naturschutzgebietes „Neuhäuseler Arm“. Vom 28. September 1992	1051
Verordnung über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an landwirtschaftlichen Fachschulen. Vom 22. September 1992	1054
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend Planfeststellung nach dem Saarländischen Straßengesetz für den Bau einer Verbindungsstraße in der Mittelstadt St. Ingbert, zwischen der Bundesstraße 40 — Saarbrücker Straße — und der Landstraße II. Ordnung 250 — Dudweiler Straße — (Verlegung des Kastanienweges), von km 0 + 010 bis km 0 + 272,50, einschließlich der Verlegung des Rischbaches und der Renaturierung des Schmelzkanals, innerhalb der Gemarkung St. Ingbert. Vom 20. Oktober 1992	1055
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat September 1992 und für die Zeit vom 1. Januar—30. September 1992	1056
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Spanien in Frankfurt/Main, Herrn Rafael Mendivil Peydro. Vom 21. Oktober 1992 . . .	1057
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Litauen in Frankfurt/Main, Herrn Karl Rothenberger. Vom 21. Oktober 1992	1057
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Zwangsversteigerungen, Konkursverfahren, Beschlüsse, Vereins- und Güterrechtsregister-Eintragungen, Aufgebote zur Ausschließung von Eigentümern und Hypothekenbriefen, Bekanntmachungen von Konkursverwaltern, Liquidationen, Verlust- und Kraftloserklärungen von Sparbüchern, Bilanzen, Öffentliche Bau- und Stellenausschreibungen	1057 bis 1068
Satzungsänderung des „Abwasser Verband Saar“; hier: Genehmigung des Ministeriums für Umwelt. Vom 29. September 1992	1060
Enteignungsanordnung zugunsten der Saar Ferngas AG, Saarbrücken-Schafbrücke	1060
Enteignungsanordnung zugunsten der Saar Ferngas AG, Saarbrücken-Schafbrücke	1061
Satzung des Hospitals St. Wendel	1061
Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Saarländischen Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH	1063
Stellenausschreibung der Saarländischen Notarkammer	1068

Hansestadt Hamburg hinterlegt. Das Abkommen tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. Die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Abkommen beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg geschlossene Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 3. November 1972 außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. Oktober 1992

Der Ministerpräsident

Lafontaine

Der Minister der Justiz

Dr. Walter

303 **Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Teerölverordnung**

Vom 13. Oktober 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung vom 2. Juli 1969 (Amtsbl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1992 (Amtsbl. S. 594), verordnet die Landesregierung zur Ausführung der Verordnung zur Beschränkung des Herstellens, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Teerölen zum Holzschutz (Teerölverordnung — TeerölV) vom 27. Mai 1991 (BGBl. I S. 1195):

§ 1

Zuständige Behörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2 und 3 der Teerölverordnung ist das Ministerium für Umwelt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 13. Oktober 1992

Die Regierung des Saarlandes

Lafontaine	Prof. Dr. Breitenbach
Läpple	Krajewski
Kasper	Kopp
Dr. Walter	Für Leinen Dr. Walter
Granz	

300 **Verordnung
über die Erweiterung des Naturschutzgebietes Neuhäuseler Arm**

Vom 28. September 1992

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das im folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 10 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es stellt die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes „Neuhäuseler Arm“ vom 5. November 1990 (Amtsbl. S. 1301) dar.

(2) Die Erweiterung des Naturschutzgebietes liegt zwischen der Siedlung Waldland und der Ortslage von Kirkel-Neuhäusel. Sie umfaßt folgende Grundstücke:

Gemeinde Kirkel, Gemarkung Kirkel-Neuhäusel, die Flurstücke Nr.

1455, 1455/2, 1456, 1457, 1457/2, 1458, 1458/2, 1459, 1459/3, 1459/2, 1460, 1460/2, 1461/5, 1461/6, 1461/9, 1462, 1462/2, 1462/3, 1462/7, 1462/4, 1462/5, 1462/6, 1463, 1463/2, 1438/3, 1438/2, 1438/4, 1438, 1437/2, 1437, 1436/2, 1436, 1435/4, 1435/3, 1435/2, 1435, 1434/2, 1434, 1433/2, 1433, 1432/2, 1432, 1431/2, 1431, 1430/2, 1430, 1429, 1428/5, 1428/4, 1428/3, 1428/2, 1428, 1427, 1426, 1425, 1424/2, 1424, 1423/4, 1423/3, 1423/2, 1423, 1270/16, 1270/18, 1270/20, 1271/14, 1271/16, 1271/18, 1271/12, 1277, 1276, 1273/5, 1273/7, 1273/9, 1273/11, 1274/1, 1274/3, 1275/1 sowie Teilflächen von 1422 und 1266/5.

(3) Die Erweiterung des Naturschutzgebietes ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Homburg. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines an das bestehende Naturschutzgebiet anschließenden Feuchtwiesen-Tales im Zuge des Kirkeler Baches. Diese teils traditionell bewirtschaftete und teils brachgefallene Kulturlandschaft weist an den besonderen Standort angepasste Lebensgemeinschaften mit seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf.

§ 3**Verbote**

(1) Entsprechend § 19 Abs. 3 Saarl. Naturschutzgesetz sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern,
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen oder zu verändern,
3. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
4. Pflanzen zu entfernen oder zu schädigen,
5. wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
6. Pflanzen oder Pflanzensamen einzubringen,
7. Flächen umzubrechen oder abzubrennen,
8. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen,
9. Vieh weiden zu lassen,
10. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden,
11. chemische Mittel zu verwenden,
12. Zelte, Wohnwagen, Behälter o. ä. aufzustellen,
13. zu baden oder die Wasserfläche zu befahren,
14. Fische einzusetzen und zu fischen,
15. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
16. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen,
17. das Schutzgebiet mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

§ 4**Zulässige Handlungen**

(1) Entgegen § 3 Abs. 2 bleiben zulässig

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit den Maßgaben, daß
 - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
 - kein Umbruch und keine Nachsaat erfolgen,
 - keine Eingriffe in den Wasserhaushalt vorgenommen werden,
 - eine Mahd erst nach dem 30. Juni erfolgt,
 - eine Beweidung nur auf bisherigen Weideflächen mit max. 2 Großvieheinheiten/ha erfolgt;
2. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Gewässer und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen sowie die Jagd;
3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und Gewässer in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzuge gilt diese Fristbeschränkung nicht.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach Abs. 1 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen zulassen, wenn deren weitere Ausübung den Schutzzweck nicht gefährdet; § 34 Abs. 2 Saarl. Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 5**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt; auf Waldflächen ist dies die für Forstplanung zuständige Behörde der Landesforstverwaltung.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter fachlicher Leitung desselben von sonstigen Stellen oder Personen durchgeführt. § 35 Saarl. Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen, Gewässern oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, wenn dem Mißstand nicht durch eine Anordnung nach § 30 Abs. 4 Saarl. Naturschutzgesetz abgeholfen werden kann.

§ 6**Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7**Duldungspflicht**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,
2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarl. Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verbotenen und nicht in § 4 zugelassenen Handlungen durchführt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 28. September 1992

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —
Leinen

